

Geschäftsordnung vom „Förderverein Kita Hollerbusch“ in der Fassung vom 23.09.2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets die weibliche und männliche Form.

§ 1 Vorstand

- 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes sollen sich bei Bedarf zu den Belangen des Vereins besprechen.
- 1.2 Die Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen.
- 1.3 Der Vorstand trifft Entscheidungen über die durchzuführenden Projekte, über finanzielle Maßnahmen bis zu einem Umfang von 500€ und über die Art und Weise des Auftretens des Vereins in der Öffentlichkeit. Ein Votum der Mitgliederversammlung ist anzuhören.
- 1.4 Der Vorstand bestätigt die Verantwortlichen in den Projektgruppen (§3).
- 1.5 Der Vorstand kann sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Alltagsgeschäft, im Innenverhältnis auch durch eine Person vertreten.
- 1.6 Der Vorstand hat die Möglichkeit die Einladung kurz vor der eigentlichen Sitzung auszuhängen, wenn die Mitglieder im Grunde über den Inhalt der Sitzung und das Datum informiert sind.

§ 2 Mitgliederversammlung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über finanzielle Maßnahmen in einem Umfang von über 500€.

§ 3 Projektgruppen

- 3.1 Projektgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Vereins, zur Erarbeitung und Durchführung von Projekten, die dem Vorstand in Schriftform vorzustellen sind.
- 3.2 Projektgruppen können jederzeit von ihren Mitgliedern gebildet und aufgelöst werden.
- 3.3 Die Verantwortlichen der Projektgruppen werden von deren Mitgliedern dem Vorstand vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt. Sie sind für den Vorstand Ansprechpartner und haben gegenüber dem Vorstand auf Verlangen Auskunft über den Stand des Projektes zu erteilen, sowie Rechenschaft über die Durchführung und Finanzierung des Projektes abzulegen.

§ 4 Verwendung der Mittel

- 4.1 Über die Verwendung der Mittel soll ergänzend zur Satzung, auch beschlossen werden können, wenn keine Zuarbeit der Kita stattfindet, da die Einhaltung der Vorgaben zum Erhalt des Status der Ehrenamtlichkeit, oberste Priorität hat, wobei z.B. die Ausgaben - und nicht Ansparung - der Mittel ein wichtiger Anhaltspunkt sind.

§ 5 Gültigkeit

- 5.1 Die Geschäftsordnung ist nach Verabschiedung gültig bis sie sich durch ihre jeweils aktualisierte Version, selbst ablöst.
- 5.2 Die Geschäftsordnung endet automatisch mit der Auflösung des Vereins.